

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt**

Vom 9. November 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 736), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufwendungen für das Material zur Probenahme sowie für Porto- und Versandkosten werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen erhoben.“

2. Die Anlage (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Teil erhält Satz 2 Buchst. a folgende Fassung:

„a) für Abschnitt I: 4,66298,“.

b) Abschnitt II wird gestrichen.

c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 8011 und 8012 erhalten folgende Fassung:

„8011	Sonstige Untersuchungen	500 bis 5 000
8012	Ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten	2 500 bis 25 000“.

bb) Es werden die folgenden Nummern 8013 und 8014 angefügt:

„8013	Erstellung einer bildhaften Dokumentation eines Untersuchungsergebnisses oder -befundes, je Aufnahme	300
8014	Zusätzliche elektronische Übermittlung eines Untersuchungsergebnisses oder -befundes (zusätzlich zum üblichen Versand)	260“.

d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern U0100 bis U0106 werden gestrichen.

bb) Nach Nummer U0131 wird die folgende Nummer U0140 eingefügt:

„U0140	Messung von radioaktiven Elementen (zum Beispiel Radon) in der Innenraumluft	3 100“.
--------	--	---------

cc) Nummer U1000 erhält folgende Fassung:

„U1000	Quantitative physikalische Bestimmung von Elementen (zum Beispiel Blei oder Cadmium) im Blut mittels Inductively Coupled Plasma – Mass Spectrometry (ICP-MS), je Untersuchung	2 400“.
--------	---	---------

dd) Nach Nummer U1000 werden die folgenden Nummern U2000 und U2100 eingefügt:

„U2000	Bestimmung von Arsen, Cadmium oder Antimon im Urin mittels ICP-MS, je Untersuchung	2 400
U2100	Bestimmung von Formaldehyd, je Untersuchung	6 000“.

ee) Die Nummern U8011 und U8012 erhalten folgende Fassung:

„U8011	Sonstige Untersuchungen	500 bis 50 000
U8012	Ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten	2 500 bis 50 000“.

e) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung zu Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343),“.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)“ durch die Worte „die Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 (ABl. EU Nr. L 260 S. 6)“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden die Worte „Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)“ durch die Worte „die Richtlinie (EU) 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8)“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 werden die Worte „Verordnung vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2762)“ durch die Worte „Artikel 25 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)“ ersetzt.

bb) Die Unterabschnitte 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Mikrobiologische Wasseruntersuchungen		
W0010	Bestimmung der Koloniezahl bei zwei Temperaturen im Plattengussverfahren	750
W0011	Bestimmung der Koloniezahl im Plattengussverfahren je zusätzlichem Ansatz (zum Beispiel weitere Verdünnungsstufe oder Temperatur)	400
W0015	Bestimmung der Koloniezahl bei einer Temperatur im Plattengussverfahren	500
W0120	Nachweis und Zählung von E. coli und coliformen Bakterien mittels Membranfiltration	950
W0125	Nachweis und Zählung von E. coli und coliformen Bakterien mittels most probable number-Verfahren (MPN-Verfahren) mit Colilert®	1 800
W0135	Nachweis und Zählung von E. coli mittels MPN-Verfahren (Miniaturisiertes Verfahren)	2 400
W0220	Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa mittels Membranfiltration	950
W0225	Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa mittels MPN-Verfahren mit Pseudalert®	1 800
W0320	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels Membranfiltration	950
W0340	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels MPN-Verfahren (Miniaturisiertes Verfahren)	2 400
W0345	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels MPN-Verfahren mit Enterolert-DW®	1 800
W0420	Nachweis und Zählung von Clostridium perfringens mittels Membranfiltration	950
W0520	Nachweis von Salmonella mittels Anreicherungsverfahren	3 500
W0606	Nachweis und Zählung von Legionellen mittels Membranfiltration	1 150
W0610	Nachweis und Zählung von Legionellen mittels Oberflächenkultur	800
W0620	Nachweis und Zählung von Legionellen in Wässern mit hoher Begleitflora	7 500
W0625	Serotypisierung von Legionellen mittels Agglutinationsverfahren	1 200
W0720	Nachweis sonstiger Mikroorganismen (zum Beispiel Staphylokokken, Yersinien, Campylobacter, EHEC, Candida albicans, Parasiten)	800 bis 50 000
W0730	Nachweis von Mikroorganismen mittels eines Verfahrens, dessen Gleichwertigkeit das Umweltbundesamt nach § 15 Abs. 1 b TrinkwV festgestellt hat	800 bis 10 000
W0735	Identifizierung von Mikroorganismen	1 400
W0740	Identifizierung von Mikroorganismen mittels besonders aufwändiger Methoden	3 500
W0800	Herstellung und Untersuchung eines Präparats zur Mikroskopie einer nativen Wasserprobe	1 000
2. Chemische Wasseruntersuchungen		
W1010	Untersuchung auf Arsen	1 300
W1015	Untersuchung auf Benzol	3 000
W1020	Untersuchung auf Blei	1 300
W1025	Untersuchung auf Bromat	650
W1040	Untersuchung auf Cadmium	1 300
W1050	Untersuchung auf Chrom	1 300
W1060	Untersuchung auf Cyanid	2 000 bis 4 000
W1080	Untersuchung auf Nickel	1 300
W1090	Untersuchung auf Nitrat	650
W1100	Untersuchung auf Nitrit	650
W1110	Untersuchung auf Quecksilber	2 500
W1120	Untersuchung auf Antimon	1 300
W1130	Untersuchung auf Selen	1 300
W1235	Untersuchung auf Chlor	1 000
W1310	Bestimmung der Färbung bei 436 nm oder 254 nm	600
W1320	Bestimmung der Trübung	600
W1420	Bestimmung des pH-Wertes	600
W1450	Bestimmung der Leitfähigkeit bei 20° C oder 25° C	600
W1460	Bestimmung der Oxidierbarkeit oder des O ₂ -Verbrauchs	800
W1470	Bestimmung des Organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC)	2 000
W1510	Untersuchung auf Aluminium	1 300
W1520	Untersuchung auf Ammonium	600

bb) Die Unterabschnitte 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Mikrobiologische Wasseruntersuchungen		
W0010	Bestimmung der Koloniezahl bei zwei Temperaturen im Plattengussverfahren	750
W0011	Bestimmung der Koloniezahl im Plattengussverfahren je zusätzlichem Ansatz (zum Beispiel weitere Verdünnungsstufe oder Temperatur)	400
W0015	Bestimmung der Koloniezahl bei einer Temperatur im Plattengussverfahren	500
W0120	Nachweis und Zählung von E. coli und coliformen Bakterien mittels Membranfiltration	950
W0125	Nachweis und Zählung von E. coli und coliformen Bakterien mittels most probable number-Verfahren (MPN-Verfahren) mit Colilert®	1 800
W0135	Nachweis und Zählung von E. coli mittels MPN-Verfahren (Miniaturisiertes Verfahren)	2 400
W0220	Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa mittels Membranfiltration	950
W0225	Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa mittels MPN-Verfahren mit Pseudalert®	1 800
W0320	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels Membranfiltration	950
W0340	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels MPN-Verfahren (Miniaturisiertes Verfahren)	2 400
W0345	Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken mittels MPN-Verfahren mit Enterolert-DW®	1 800
W0420	Nachweis und Zählung von Clostridium perfringens mittels Membranfiltration	950
W0520	Nachweis von Salmonella mittels Anreicherungsverfahren	3 500
W0606	Nachweis und Zählung von Legionellen mittels Membranfiltration	1 150
W0610	Nachweis und Zählung von Legionellen mittels Oberflächenkultur	800
W0620	Nachweis und Zählung von Legionellen in Wässern mit hoher Begleitflora	7 500
W0625	Serotypisierung von Legionellen mittels Agglutinationsverfahren	1 200
W0720	Nachweis sonstiger Mikroorganismen (zum Beispiel Staphylokokken, Yersinien, Campylobacter, EHEC, Candida albicans, Parasiten)	800 bis 50 000
W0730	Nachweis von Mikroorganismen mittels eines Verfahrens, dessen Gleichwertigkeit das Umweltbundesamt nach § 15 Abs. 1 b TrinkwV festgestellt hat	800 bis 10 000
W0735	Identifizierung von Mikroorganismen	1 400
W0740	Identifizierung von Mikroorganismen mittels besonders aufwändiger Methoden	3 500
W0800	Herstellung und Untersuchung eines Präparats zur Mikroskopie einer nativen Wasserprobe	1 000
2. Chemische Wasseruntersuchungen		
W1010	Untersuchung auf Arsen	1 300
W1015	Untersuchung auf Benzol	3 000
W1020	Untersuchung auf Blei	1 300
W1025	Untersuchung auf Bromat	650
W1040	Untersuchung auf Cadmium	1 300
W1050	Untersuchung auf Chrom	1 300
W1060	Untersuchung auf Cyanid	2 000 bis 4 000
W1080	Untersuchung auf Nickel	1 300
W1090	Untersuchung auf Nitrat	650
W1100	Untersuchung auf Nitrit	650
W1110	Untersuchung auf Quecksilber	2 500
W1120	Untersuchung auf Antimon	1 300
W1130	Untersuchung auf Selen	1 300
W1235	Untersuchung auf Chlor	1 000
W1310	Bestimmung der Färbung bei 436 nm oder 254 nm	600
W1320	Bestimmung der Trübung	600
W1420	Bestimmung des pH-Wertes	600
W1450	Bestimmung der Leitfähigkeit bei 20° C oder 25° C	600
W1460	Bestimmung der Oxidierbarkeit oder des O ₂ -Verbrauchs	800
W1470	Bestimmung des Organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC)	2 000
W1510	Untersuchung auf Aluminium	1 300
W1520	Untersuchung auf Ammonium	600

W1540	Untersuchung auf Bor	1 300
W1550	Untersuchung auf Calcium	1 300
W1560	Untersuchung auf Chlorid	650
W1580	Untersuchung auf Eisen	1 300
W1600	Untersuchung auf Kalium	1 300
W1610	Untersuchung auf Magnesium	1 300
W1630	Untersuchung auf Mangan	1 300
W1650	Untersuchung auf Natrium	1 300
W1660	Untersuchung auf Gesamtphosphor	1 500
W1680	Untersuchung auf Phosphat	1 300
W1710	Untersuchung auf Sulfat	650
W1720	Untersuchung auf Kupfer	1 300
W1730	Untersuchung auf Zink	1 300
W2010	Bestimmung der Härte	1 300
W2090	Bestimmung der Säurekapazität bis pH 4,3	800
W2100	Bestimmung der Säurekapazität bis pH 8,2	800
W2220	Bestimmung der Summe der Trihalogenmethane (THM)	3 000
W2320	Untersuchung auf 1,2-Dichlorethan	2 000
W2325	Bestimmung der Summe von Tetrachlorethen und Trichlorethen	2 000
W2330	Bestimmung der Summe von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)	6 500
W2350	Untersuchung auf Sonderparameter (zum Beispiel Acrylamid, Epichlorhydrin, Methyl-tert-butylether [MTBE])	1 000 bis 100 000
W2360	Untersuchung auf sonstige chemische Parameter (zum Beispiel delta pH-Wert)	500 bis 10 000
W2370	Untersuchung auf Fluorid	650
W2371	Bestimmung des pH-Wertes bei Bewertungstemperatur	600
W2372	Untersuchung auf Wasserstoffperoxid	500
W2373	Bestimmung der Calcitlösekapazität	500
W2374	Bestimmung der Delta-pH nach Sättigung	500
W2375	Bestimmung der Karbonathärte	500
W2376	Untersuchung auf Uran	1 300
W2377	Bestimmung der Summe von Chlorit und Chlorat	1 300
W2378	Untersuchung auf Chrom (VI)	4 000
W2400	quantitatives Screening auf leichtflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	11 100
W2405	qualitatives Screening auf mittel- bis schwerflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	12 200
W2410	quantitatives Screening auf mittel- bis schwerflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	18 000
W2415	qualitatives Screening auf leichtflüchtige organische Verbindungen in Trink-, Grund- oder Oberflächenwasser	7 500
W2450	Untersuchung auf Vinylchlorid	3 500 bis 7 000
W2500	Vollständige Untersuchung auf Pestizide gemäß der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘	35 100 bis 70 000
W2505	Vollständige Untersuchung auf Pestizide gemäß der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘, jedoch ohne die Untersuchungen nach den Anhängen 1 und 2 der Landesliste	27 700 bis 50 000
W2510	Untersuchung auf Pestizide gemäß Anhang 1 (oberflächenbeeinflusstes Trinkwasser) der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘	14 280 bis 29 000
W2515	Untersuchung auf Pestizide gemäß Anhang 2 (regionale Besonderheiten) der ‚Niedersächsischen Landesliste – Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV‘	7 140 bis 14 000

	Anmerkung zu den Nrn. W2500 bis W2515: Die Landesliste ist im Internet unter www.nlga.niedersachsen.de unter der Kategorie ‚Umweltmedizin‘ veröffentlicht.	
W2520	Untersuchung auf einzelne Pestizide	7 140 bis 14 000
W2550	Untersuchung auf Trifluoressigsäure	12 000 bis 24 000
W2660	Untersuchung auf Gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC)	1 500 bis 3 000
	3. Durchführung von Ringversuchen, Präparation und Auswertung von Ringversuchsproben	
W4300	Mikrobiologischer Ringversuch mit einem oder zwei Parametern	7 500
W4301	Mikrobiologischer Ringversuch für E. coli und coliforme Bakterien	2 700
W4302	Mikrobiologischer Ringversuch für Intestinale Enterokokken	2 700
W4303	Mikrobiologischer Ringversuch für Koloniezahlen bei einer oder zwei Temperaturen	2 700
W4304	Mikrobiologischer Ringversuch für Clostridium perfringens	2 700
W4305	Mikrobiologischer Ringversuch für Pseudomonas aeruginosa	2 700
W4306	Mikrobiologischer Ringversuch für Legionella	2 700
W4307	Mikrobiologischer Ringversuch für einen sonstigen mikrobiologischen Parameter (zum Beispiel Salmonella)	2 700
	Anmerkung zu den Nrn. W4301 bis W4307: Die Gebühren werden je Parameter erhoben, wenn die Teilnahme an einem Ringversuch mit mindestens drei Parametern erfolgt.	
W4401	Teilringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (ein Konzentrationsniveau) mit mindestens drei der folgenden Parameter: Ammonium, Nitrit, Nitrat, Eisen, Mangan, Kupfer, Aluminium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Oxidierbarkeit, TOC, Trübung, Färbung	19 000
W4402	Dritter Teilringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (ein Konzentrationsniveau) nach Teilnahme an zwei zugehörigen Teilringversuchen innerhalb eines Kalenderjahres nach Nr. W4401	4 500
W4403	Teilringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (ein Konzentrationsniveau) mit einem oder zwei Parametern nach Nr. W4401	10 000
W4410	Ringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (drei Konzentrationsniveaus) mit mindestens drei Parametern	42 500
W4411	Ringversuch für hygienisch-chemische Parameter in Trinkwasser (drei Konzentrationsniveaus) mit einem oder zwei Parametern nach Nr. W4401	24 000“.

cc) Unterabschnitt 4 wird gestrichen.

f) Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Punkte
	„VI. Hygienische Untersuchungen	
	Anmerkung zu Abschnitt VI: Die bezeichneten Untersuchungen werden in Anlehnung an die Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 1993 S. 244) durchgeführt. Für die Leistungen dieses Abschnitts wird zusätzlich zu der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.	
	1. Untersuchungen zur Kontrolle von Reinigungs- und Desinfektionsprozessen und Flächendesinfektionen	
H802	Überprüfung von thermischen Prozessen mittels Datenloggern, je Prozess	1 500
H810	Überprüfung auf das Vorhandensein von Mikroorganismen an Gegenständen nach Anreicherung in Universalmedien	500
H815	Nachweis von Bakterien-inaktivierenden Substanzen in Flüssigkeiten	200
H820	Molekularbiologische Typisierung von Mikroorganismen	7 000 bis 30 000
H901	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Instrumentenwaschmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schrauben, je Bioindikator	650
H902	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Anästhesiewaschmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schrauben oder Schläuchen, je Bioindikator	650
H903	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Schuhwaschmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schläuchen, je Bioindikator	650

H904	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Spülmaschine anhand von mit E. faecium kontaminierten Schrauben, je Bioindikator	650
H906	Überprüfung der mikrobiellen Belastung von Flüssigkeiten nach Anreicherung in Universalmedien, je Flüssigkeit	1 100
H907	Überprüfung der Anforderungen an die Aufbereitung von Spülgut einer Geschirrspülmaschine, je Bioindikator	650
H908	Überprüfung der Anforderungen an die Aufbereitung von Spülgut in Anlehnung an DIN 10510	9 900
H909	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren einer Topfspüle anhand von mit E. faecium kontaminierten Metallträgern, je Bioindikator	650
H910	Überprüfung von Aufbereitungsverfahren eines Steckbäckenspülgerätes anhand von mit E. faecium kontaminierten Metallträgern, je Bioindikator	650
H912	qualitative und quantitative Auswertung von hygienerlevanten Umgebungsuntersuchungen, je Abdruckuntersuchung	450
H913	orientierende Differenzierung von Mikroorganismen, je Keim	350
H915	Überprüfung von desinfizierenden Wäscheaufbereitungsverfahren mittels Bioindikatoren, je Bioindikator	650
2. Untersuchungen zur Kontrolle von Sterilisationsprozessen		
H921	Überprüfung von Dampfsterilisationsverfahren mittels G. stearothersophilus kontaminierten Sporenstreifen, je Bioindikator	600
H922	Überprüfung von Heißluftsterilisationsverfahren mittels B. atrophaeus kontaminierten Sporenstreifen, je Bioindikator	600
3. Wasseruntersuchungen in der Krankenhaushygiene		
H929	bakteriologische Untersuchung von Wasser für Dialysegeräte, je Untersuchung	1 060
4. Weitere hygienische Untersuchungen		
H930	Abstrich, je Untersuchung	550
H950	Kontrolle der Desinfektion mit zum Beispiel Abdruckplatten der hygienischen, chirurgischen Händedesinfektion oder der Flächendesinfektion	450
H951	weitere Differenzierung von Mikroorganismen, je Mikroorganismus	450 "

g) Es wird der folgende Abschnitt VIII angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	„VIII. Sonstige Leistungen	
	Beratungen, Auskünfte, Gutachten, Begehungen, Probenahmen, Messungen und Begutachtungen, die nicht nach den Abschnitten I bis VII gebührenpflichtig sind	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Abschnitt VIII: Für den Zeitaufwand ist die Zeit maßgeblich, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Je angefangene Viertelstunde des Zeitaufwands erfolgt die Berechnung nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. c der Allgemeinen Gebührenordnung.“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 9. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin